

# **SATZUNG DER MEDIATHEK DER STADT WEIL AM RHEIN (Mediathekssatzung)**

Der Gemeinderat der Stadt Weil am Rhein hat am 10.03.2026 folgende Satzung beschlossen. Grundlage dafür sind § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie die §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG).

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Mediathek der Stadt Weil am Rhein (nachfolgend „Mediathek“) ist eine kommunale Bildungseinrichtung (öffentliche Einrichtung i. S. v. § 10 Abs. 2 GemO). Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Die Mediathek umfasst auch eine Artothek und eine Mediathek der Dinge.
- (3) Grundsätzlich darf jede Person die Mediathek und ihre Angebote nutzen. Die Nutzung erfolgt nach dieser Satzung und auf öffentlich-rechtlicher Grundlage.
- (4) Der Zutritt zur Mediathek ist grundsätzlich kostenfrei. Gebühren für die Ausleihe, besondere Leistungen, Säumnisgebühren und Auslagenersatz erhebt die Mediathek nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührenverzeichnis in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) „Medien“ sind alle materiellen und nicht-materiellen (digitalen) Elemente, die über die Mediathek genutzt oder ausgeliehen werden können.

## **§ 2 Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Mediathek bietet Wissen, vielfältige Kundenservices und niedrighschwellige Angebote für alle Altersgruppen. Sie fördert damit die Lesekompetenz in und um Weil am Rhein. Die Mediathek schafft einen sicheren Raum, in dem sich Kinder und Jugendliche frei entfalten und ihren Wissenshorizont erweitern können. Durch Angebote wie die Mediathek der Dinge fördert sie die Nachhaltigkeit. Die Mediathek berücksichtigt die Entwicklungen in den Bereichen Digitalisierung und Barrierefreiheit.
- (2) Ziele der Mediathek sind es, Bildung, Freizeit, Demokratie, Freiheit, Integration und Toleranz zu fördern.

### **§ 3**

## **Eingliederung in die Stadtverwaltung**

Die Mediathek ist dem Kulturamt der Stadt Weil am Rhein zugeordnet.

### **§ 4**

## **Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten sind auf der Website der Mediathek einsehbar.

### **§ 5**

## **Anmeldung**

- (1) Die Nutzenden melden sich über das Anmeldeformular der Mediathek an. Dafür legen sie einen gültigen Personalausweis oder Reisepass vor. Die Anmeldung mit Reisepass oder mit einem Personalausweis ohne Anschrift ist nur mit Vorlage einer Anmeldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes oder einem gleichwertigen Dokument möglich. Sie erhalten anschließend einen Mediatheksausweis.
- (2) Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und gespeichert, soweit diese von der Mediathek zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden.
- (3) Die Nutzenden bestätigen mit der Unterschrift die gesetzlich erforderliche Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten.
- (4) Minderjährige dürfen selbst Nutzende werden, wenn sie 7 Jahre oder älter sind. Kinder unter 7 Jahren nutzen Medien über den Mediatheksausweis eines Elternteils oder Sorgeberechtigten.
- (5) Bei Minderjährigen muss das Anmeldeformular von einer gesetzlichen Vertretung unterschrieben werden. Diese hat die Satzung der Mediathek zur Kenntnis zu nehmen und sich gleichzeitig für den Schadensfall und hinsichtlich anfallender Gebühren zur Begleichung zu verpflichten. Zudem ist von der gesetzlichen Vertretung ein gültiger Personalausweis oder Reisepass vorzulegen. Die Anmeldung mit Reisepass oder mit einem Personalausweis ohne Anschrift ist nur mit Vorlage einer Anmeldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes oder einem gleichwertigen Dokument möglich.
- (6) Nutzende müssen Namens- oder Adressänderungen der Mediathek unverzüglich mitteilen.
- (7) Hat eine Person oder Institution ihren ständigen (Wohn-)Sitz nicht im Landkreis Lörrach, so entscheidet die Mediatheksleitung über die Zulassung zur Anmeldung.
- (8) Institutionen, Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag eines Vertretungsberechtigten an. Die Vorlage eines Beschäftigungsnachweises ist notwendig.

## **§ 6 Mediatheksausweis**

- (1) Alle Nutzenden erhalten den Mediatheksausweis kostenlos. Die Ausleihe von Medien ist nur mit einem gültigen Mediatheksausweis zulässig. Der Ausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Mediathek.
- (2) Nutzende müssen den Verlust des Mediatheksausweises der Mediathek unverzüglich schriftlich oder elektronisch anzeigen. Mündliche Absprachen zur Sperrung sind ohne Gewähr. Die Mediathek erhebt eine Gebühr für die Ausstellung eines Ersatzausweises (bei Verlust oder Beschädigung).
- (3) Die nutzende Person oder die gesetzliche Vertretung haftet für Schäden, die durch den Missbrauch des Mediatheksausweises entstehen.

## **§ 7 Ausleihe, Verlängerung**

- (1) Gegen Vorlage des Mediatheksausweises können Medien für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
- (2) Die Mediatheksleitung legt die Leih- und Verlängerungsfristen fest. Auf Antrag vereinbart sie Sonderleihfristen.
- (3) Die Mediatheksleitung legt die Anzahl der entlehbaren Medien pro Mediatheksausweis und je Mediengruppe fest. In begründeten Ausnahmefällen darf die Mediatheksleitung die Anzahl der auszuleihenden Medien begrenzen.
- (4) Die Nutzenden müssen die Ausleihquittung oder das digitale Mediathekskonto sofort nach der Ausleihe in den Räumen der Mediathek kontrollieren.
- (5) Nutzende können die Ausleihfrist selbständig über das digitale Mediathekskonto oder auf Antrag verlängern.
- (6) Alle Medien können nur dann verlängert werden, wenn sie nicht von Dritten vorbestellt sind. Bei Verlängerungen übernimmt die Mediathek keine Gewähr, Verlängerungen erfolgen daher auf eigenes Risiko. Bei jeder Verlängerung müssen die neuen Rückgabedaten von den Nutzenden kontrolliert werden.

## **§ 8 Ausleihbeschränkungen**

- (1) Medien, die zum Präsenzbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Mediathek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

- (2) Die Mediatheksleitung kann für einzelne Medienarten besondere Bestimmungen festlegen.
- (3) Die Weitergabe von entliehenen Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (4) Gesetzliche Altersangaben sind für die Ausleihe der Mediathek verbindlich. Personen unter dieser Altersgrenze dürfen Medien mit Altersbeschränkung nicht entleihen. Die Mediatheksleitung darf auch bei Medien ohne gesetzliche Altersbeschränkung eine bindende Altersangabe festlegen. Erwachsene dürfen Kindermedien nur auf Antrag ausleihen. Nutzende ab 18 Jahren dürfen Medien der Artothek ausleihen.
- (5) Alle Nutzenden müssen die Bestimmungen des Copy- und Urheberrechts einhalten. Insbesondere sind Kopien nur zu privaten Zwecken zu verwenden. Möchten Nutzende größere Teile oder ein gesamtes Werk vervielfältigen, holen sie die schriftliche Genehmigung des Urhebers (Verlag, Herstellerfirma) ein. Für Urheberrechtsverstöße haften einzig die Nutzenden, nicht jedoch die Mediathek. Die Nutzenden dürfen entliehene Medien nicht öffentlich aufführen.

## **§ 9 Vorbestellungen**

Nutzende können ausgeliehene Medien gegen eine Gebühr vorbestellen. Die Mediathek benachrichtigt die Nutzenden per E-Mail, sobald das Medium zurückgegeben wird. Die Mediatheksleitung kann Benachrichtigungen per Brief in Ausnahmefällen zulassen.

## **§ 10 Rückgabe**

- (1) Nutzende müssen die entliehenen Medien am Ende der Leihfrist unaufgefordert zurückgeben. Die Leihfrist steht auf der Ausleihquittung oder im digitalen Mediathekskonto. Die Mediathek stellt auf Wunsch eine Rückgabequittung aus. Nutzende dürfen entliehene Medien vorzeitig zurückgeben.
- (2) Nutzende müssen an der Verbuchungstheke warten, bis die entliehenen Medien vollständig zurückgebucht sind.
- (3) Die Rückgabe über den Medienrückgabekasten erfolgt auf eigene Gefahr. Für Verluste haftet die Mediathek nicht. Nutzende dürfen nicht alle Medienarten über den Rückgabekasten zurückgeben. Die Mediathek führt die ausgeschlossenen Medienarten am Rückgabekasten auf. Nutzende müssen sicherstellen, dass nach dem Einwurf kein Medium in der Einwurfsklappe zurückbleibt.
- (4) Die Mediathek darf den Medienrückgabekasten in Ausnahmefällen vorübergehend schließen. Nutzende dürfen Medienspenden nicht in den Medienrückgabekasten einwerfen. Nutzende dürfen Kunstwerke und Medien aus der Mediathek der Dinge nicht über den Medienrückgabekasten zurückgeben.

- (5) Zurückgegebene Medien können von denselben Nutzenden erst nach bestimmten Fristen, die von der Mediatheksleitung festgelegt werden, wieder entliehen werden.
- (6) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte.

## **§ 11**

### **Behandlung der ausgeliehenen Medien**

- (1) Alle Nutzenden müssen die Medien und (falls zutreffend) deren Beilagen pfleglich behandeln. Sie müssen diese sorgfältig aufbewahren und vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung oder Beschädigung schützen. Als Beschädigung gelten auch das Knicken und Befeuchten von Seiten, handschriftliche Eintragungen, das Markieren von Textstellen sowie das Entfernen oder Verändern von Barcodes.
- (2) Nutzende müssen die Medien der Artothek besonders sorgfältig behandeln. Sie dürfen die Rahmen nicht öffnen. Nutzende müssen die Medien sicher aufhängen und vor Feuchtigkeit, starker Wärme und Sonnenlicht schützen. Für den Transport müssen Nutzende die Kunstwerke sicher verpacken.
- (3) Nutzende müssen die Veränderung, Beschädigung, Beschmutzung oder den Verlust von Medien und deren Beilagen der Mediathek unverzüglich melden. Für Veränderung, Beschmutzung, Beschädigung oder Verlust von Medien, Beilagen und Hüllen sind die Nutzenden schadensersatzpflichtig. Die Mediatheksleitung legt im Einzelfall die Schadensersatzhöhe und gegebenenfalls eine Einarbeitungsgebühr fest. Die Nutzenden dürfen das Medium nicht selbst ersetzen (Ersatzerwerbung), reparieren oder reparieren lassen.
- (4) Alle Nutzenden müssen die Medien vor der Ausleihe auf Vollständigkeit und Schäden überprüfen. Sie müssen Mängel sofort dem Mediathekspersonal melden. Melden Nutzende keine Mängel, gelten die Medien als in einwandfreiem Zustand erhalten. In diesem Fall können Nutzende haftbar gemacht werden.
- (5) Die Mediathek haftet nicht für Schäden, die durch Handhabung von Hard- und Software der Mediathek an Daten, Dateien und Hardware der Nutzenden entstehen. Dies gilt auch für Schäden an Geräten, die durch Handhabung von Medien aus der Mediathek entstehen.

## **§ 12**

### **Onleihe**

Zahlen Nutzende die Jahresgebühr, können zusätzlich kostenfrei auch elektronische Medien über die Onleihe Dreiländereck ausgeliehen werden. Für die Nutzung der Onleihe Dreiländereck gelten separate Bedingungen, die auf deren Website eingesehen werden können.

## **§ 13 Gebühren und Verkäufe**

- (1) Es gelten die Gebühren der Mediathek, siehe Anhang „Gebührenverzeichnis“. Die aktuell gültigen Gebühren sind auf der Website der Mediathek einsehbar.
- (2) Gebührenschuldende sind die Nutzenden der Mediathek. Mehrere Gebührenschuldende haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit Inanspruchnahme einer der Leistungen der Mediathek und wird sofort fällig.
- (4) Bereits bezahlte Gebühren werden nicht rückerstattet.
- (5) Die Mediathek ist berechtigt, ausgesonderte Medien, Verbrauchsmaterialien, eigene Merchandise-Artikel und Dienstleistungen gegen Entgelt zu verkaufen. Verkäufe erfolgen zur Erfüllung der Aufgaben der Mediathek (§ 2) sowie städtischer Aufgaben und nur in untergeordnetem Umfang. Die Preise werden durch die Mediatheksleitung festgesetzt. Der Verkauf erfolgt soweit gesetzlich zulässig unter Ausschluss von Gewährleistung und Rücknahme. Die Einnahmen sind für die Zwecke der Mediathek zu verwenden.

## **§ 14 Verhalten in der Mediathek**

- (1) Alle Nutzenden müssen sich im Gebäude der Mediathek so verhalten, dass sie andere Personen nicht stören und den Mediatheksbetrieb nicht behindern.
- (2) Taschen jeder Art sollen nicht in die Mediathek mitgenommen werden, sondern in die dafür vorgesehenen Schränke eingeschlossen oder abgegeben werden. Werden Taschen mitgenommen, hat das Mediathekspersonal das Recht, sich bei Anlass mit Einwilligung des Nutzenden den Inhalt vorzeigen zu lassen. Verweigern Nutzende die Einsichtnahme in die Tasche, kann der Zutritt untersagt werden.
- (3) Essen und Trinken sowie das Rauchen sind in der Mediathek grundsätzlich nicht gestattet. Im Lesecafé sind Essen und Trinken erlaubt.
- (4) Nutzende dürfen keine Tiere mitbringen. Nur behördlich anerkannte Assistenzhunde sind erlaubt. Nutzende müssen den Ausweis über die Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft am Einlass vorzeigen.
- (5) Nutzende dürfen Fortbewegungsmittel (StVO), Roll- oder Sportgeräte nicht in das Gebäude bringen. Medizinische Hilfsmittel und Kinderwagen sind erlaubt.
- (6) Die Mediathek übernimmt keinerlei Aufsichtspflicht für Minderjährige im Sinne von § 832 Abs. 2 BGB. Sie haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

- (7) Bei meldepflichtigen, ansteckenden Krankheiten im Haushalt der Nutzenden sind diese von der Benutzung der Mediathek ausgeschlossen. Die Leihfristen sind einzuhalten oder zu verlängern. Die Onleihe kann weiterhin genutzt werden.

## **§ 15 Ausschluss von der Benutzung**

Bei Verstößen gegen die Mediathekssatzung darf die Mediatheksleitung Nutzende temporär oder dauerhaft von der Benutzung ausschließen. Verstöße sind insbesondere: Wiederholte verspätete Rückgabe; schlechte Behandlung oder Weitergabe der Medien an Dritte; störendes Verhalten in der Mediathek.

## **§ 16 Hausrecht**

Das Hausrecht in der Mediathek wird durch das Mediathekspersonal ausgeübt. Den Anweisungen des Mediathekspersonals ist Folge zu leisten.

## **§ 17 Haftung**

- (1) Die Stadt Weil am Rhein (Trägerin der Mediathek) haftet grundsätzlich nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Diese Haftungsbeschränkung entfällt bei Schäden, die das Leben, den Körper oder die Gesundheit verletzen. Die Beschränkung gilt insbesondere für Unfälle innerhalb der Mediathek sowie für den Verlust, den Diebstahl oder die Beschädigung von Gegenständen aller Art.
- (2) Die Mediathek übernimmt in folgenden Fällen keine Haftung:
- a. Gegenstände der Nutzenden: Die Mediathek haftet nicht für Gegenstände der Nutzenden, die verloren gehen, beschädigt werden oder gestohlen werden.
  - b. Taschenschränke: Die Mediathek haftet nicht für Verluste oder Beschädigungen, die in den Taschenschränken durch unbefugte Dritte entstehen.
  - c. Unsachgemäße Nutzung von Medien: Die Mediathek haftet nicht für Schäden, die Nutzende durch unsachgemäße Nutzung oder Lagerung der ausgeliehenen Medien verursachen.
  - d. Medienqualität: Die Mediathek haftet nicht für die Inhalte, die Verfügbarkeit, die Qualität oder die Funktionsfähigkeit der Medien.

## **§ 18 Internetnutzung, WLAN**

- (1) Alle Nutzenden verpflichten sich zu Folgendem:
- a. Beachten der Gesetze: Nutzende halten die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes ein.

- b. Keine rechtswidrigen Inhalte: Es ist untersagt, an den EDV-Arbeitsplätzen oder über das WLAN gesetzwidrige Informationen zu nutzen, zu verbreiten oder aufzurufen. Dazu gehören beispielsweise rassistische oder gewaltverherrlichende Darstellungen.
  - c. Keine Manipulation: Nutzende dürfen Dateien und Programme der Mediathek oder von Dritten nicht manipulieren.
  - d. Schutz der Daten: Nutzende dürfen keine geschützten Daten manipulieren.
  - e. Übernahme von Geräteschäden: Nutzende übernehmen die Kosten für die Beseitigung von Schäden an den Geräten der Mediathek, die durch ihre Benutzung entstehen.
  - f. Haftung bei Weitergabe: Wenn Nutzende ihre Zugangsberechtigungen an Dritte weitergeben, übernehmen sie alle dadurch entstehenden Schadenskosten.
- (2) Die Mediathek setzt Filtersoftware ein, um den Jugendschutz zu gewährleisten.
- (3) Es ist nicht gestattet:
- a. Netzwerke und Geräte ändern: Änderungen an den Arbeitsplatz- oder Netzkonfigurationen durchführen.
  - b. Störungen beheben: Technische Störungen selbstständig beheben.
  - c. Programme installieren: Programme oder Dateien von externen Datenträgern oder aus dem Internet installieren oder speichern.
  - d. Kostenpflichtiges nutzen: Kostenpflichtige Inhalte aufrufen oder nutzen.
  - e. Handel betreiben: Bestellungen von Waren aufgeben oder Käufe und Verkäufe über das Internet abwickeln.
- (4) Die Mediathek übernimmt keine Garantie, dass der Internet-Zugang zu jeder Zeit gewährleistet ist.
- (5) Die Internet-Arbeitsplätze und das WLAN stehen allen Nutzenden zur Verfügung. Die Mediatheksleitung legt die Nutzungsdauer fest.
- (6) Nutzende beachten unbedingt das Urheberrecht beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern oder ähnlichen Medien.
- (7) Die Mediathek haftet nicht:
- a. Für Folgen, wenn Nutzende das Urheberrecht verletzen.
  - b. Für Schäden, die durch die Nutzung der Internet-Arbeitsplätze an Dateien oder Medienträgern entstehen.
  - c. Für Schäden, die durch Datenmissbrauch von Dritten im Internet entstehen.
  - d. Für Schäden aus finanziellen Verpflichtungen durch Bestellungen oder die Nutzung kostenpflichtiger Dienste.
- (8) Die Mediathek ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit oder die Qualität von Angeboten von Dritten, die über die bereitgestellte Leitung und den Zugang abgerufen werden.
- (9) Nutzende hinterlegen für die Dauer ihrer Arbeit an Internet-Arbeitsplätzen ihren gültigen Mediatheksausweis oder ein gültiges Ausweisdokument an der Verbuchungstheke. Verstöße gegen die Regeln der Internetnutzung können mit Zugangsverboten belegt werden.

- (10) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre benötigen für die Nutzung der Internet-Arbeitsplätze die schriftliche Einwilligungserklärung einer gesetzlich vertretenden Person.

## **§ 19 Datenschutz**

Die Datenschutzrichtlinien der Mediathek entsprechen denen der Stadt Weil am Rhein. Sie werden mit der Anmeldung anerkannt.

## **§ 20 Inkrafttreten, Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am 1. November 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadtbibliothek Weil am Rhein vom 23.11.2010 außer Kraft.

Weil am Rhein, den 10.04.2026

Diana Stöcker  
Oberbürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der/die Oberbürgermeister\*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## Anhang Gebührenverzeichnis

Nach aktuell gültigem Recht ist die Stadt Weil am Rhein im Bereich der Mediathek (Hoheitsbereich) nicht umsatzsteuerpflichtig. Zum 01.01.2027 ist die Stadt Weil am Rhein dazu verpflichtet, das neue Umsatzsteuerrecht anzuwenden. Ab diesem Zeitpunkt greift die Steuerbefreiung §2b Abs. 2 UstG i.V. §4 Nr. 20a UstG. Das heißt, die nachfolgenden Gebühren sind weiterhin nicht umsatzsteuerpflichtig und verstehen sich als Endpreise.

### (1) Ausleihgebühren

#### a. Jahresgebühren

Erwachsene	18,- €
<hr/>	
Ehepaare und eheähnliche Gemeinschaften	32,- €
<hr/>	
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	
• für Printmedien und Gesellschaftsspiele	kostenfrei
• für alle anderen Medien (ausgenommen Kunstwerke)	10,- €
<hr/>	
mit Familienpass	
• Erwachsene	12,60 €
• Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	7,- €
• mit Schwerbehindertenausweis (mind. 80 %)	kostenfrei
<hr/>	
mit Schwerbehindertenausweis und Merkzeichen „H“	kostenfrei

Die Jahresgebühr ist für 12 Monate im Voraus fällig.

Mitarbeitende von Bildungs- und Sozialeinrichtungen aus dem Landkreis Lörrach können von der Zahlung der Jahresgebühr befreit werden. Die Befreiung gilt nur für Ausleihen zu dienstlichen Zwecken.

Die Mediatheksleitung ist berechtigt, Gutscheine auszugeben.

#### b. Einzelgebühren

Einzelgebühr pro Medium (ausgenommen Kunstwerke)	2,- €
<hr/>	
Kunstwerke (inklusive Versicherungsgebühr 5,- €)	15,- €

**c. Gebühr für Probezeitraum**

einmalig für 16 Öffnungstage 5,- €

**d. Fernleihgebühr**

Deutscher Leihverkehr 6,- €

Die Fernleihgebühr wird mit der Fernleihbestellung fällig, auch wenn die Bestellung nicht erfolgreich ist. Sie ist auch bei späterer Stornierung oder Nichtabholung der Bestellung zu zahlen.

**(2) Versäumnis- und Mahngebühren**

Wird die Rückgabefrist um mehr als einen Ausleihtag überschritten, werden Versäumnisgebühren fällig, und zwar unabhängig von einer schriftlichen Mahnung.

je ausgeliehenem Medium 1,50 €

Nach jeweils sechs Tagen der Säumnis erfolgt eine schriftliche Mahnung, die zusätzlich jeweils 2,- € kostet (Porto- und Verwaltungskosten).

Pro ausgeliehenem Medium fallen weitere Gebühren wie folgt an:

mit der zweiten Mahnung: 1,- €

mit der dritten Mahnung: 1,- €

Nach der dritten Mahnung werden per Bescheid und/oder Rechnung der Neubeschaffungswert der Medien, bereits angefallene Gebühren sowie eine Porto- und gegebenenfalls eine Bearbeitungspauschale erhoben. Es gilt dann die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Weil am Rhein.

Versäumnis- und Mahngebühren sind unabhängig von der Zustellung der schriftlichen Mahnungen zu zahlen.

Ausstehende Forderungen werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**(3) weitere Gebühren**

Bearbeitungskosten für Rechnungen und Bescheide nach der  
3. Mahnung 10,- €

---

Beschädigung von Etiketten 4,- €

---

Einarbeitungsgebühr im Fall eines Medienersatzes	bis zu 5,- €
Ersatzausweis bei Verlust oder Beschädigung	5,- €
verlorene Spielteile	Neupreis
Beschädigung oder Verlust von Hüllen/Verpackungen	Neupreis

**a. Vorbestellgebühr**

je Medium	2,- €
-----------	-------

Die Vorbestellgebühr wird mit der Vorbestellung fällig. Sie ist auch bei späterer Stornierung oder Nichtabholung der Vorbestellung zu zahlen.